

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 8**  
**— Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten,**  
**auf denen Werk­tätige allein außerhalb von Sicht-**  
**und Rufweite arbeiten —**

**vom 14. Mai 1971**

Auf Grund des § 88 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Arbeitsstätten sind unter Ausschöpfung aller technischen und ökonomischen Möglichkeiten so aufzubauen und einzurichten, daß ihre Lage, konstruktive Gestalt und Funktion die Gesundheit von Menschen, die Produktionsmittel und Erzeugnisse nicht gefährden sowie den Produktions- und Arbeitsablauf nicht stören. Auswirkungen noch vorhandener Gefahren sind vor allem durch Anwendung der BMSR-Technik (z. B. zur selbsttätigen Stilllegung von Maschinen und Anlagen bei Eintritt akuter Gefahren) weitestgehend auszuschließen.

(2) Für Arbeitsstätten, auf denen Werk­tätige allein außerhalb von Sicht- und Rufweite arbeiten und von denen Gefahren ausgehen, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

(3) Über das Vorliegen einer Arbeitsstätte im Sinne des Abs. 2 entscheidet der Betriebsleiter. Er hat zu sichern, daß auf diesen Arbeitsstätten keine Arbeit ausgeübt wird, wenn Auswirkungen noch vorhandener Gefahren nicht weitestgehend ausgeschlossen werden können.

**§ 2**

Die im § 1 Abs. 2 genannten Arbeitsstätten sind entsprechend den Erfordernissen bevorzugt mit — möglichst selbsttätigen — Alarmvorrichtungen und Geräten zur Brand- und Havariebekämpfung, Selbstrettern sowie Geräten und Mitteln zur Erste-Hilfe-Leistung auszustatten. Darüber hinaus müssen zweckentsprechende Verkehrs- und Transportwege für erforderliche Evakuierungsmaßnahmen vorhanden sein.

**§ 3**

Der Einsatz der Technik zur Erhöhung der Sicherheit der im § 1 Abs. 2 genannten Arbeitsstätten ist durch zweckentsprechende organisatorische Maßnahmen zum Schutze vor Unfällen und Erkrankungen sowie Bränden, Havarien und Produktionsstörungen zu ergänzen. Dabei ist insbesondere zu sichern, daß

- a) die Überwachung der technischen Sicherheit der Arbeitsmittel, der Funktionssicherheit der Ab-

schalt- und Warnvorrichtungen sowie der Anwendungsbereitschaft der Selbstretter, Geräte und Mittel zur Brand- und Havariebekämpfung und zur Erste-Hilfe-Leistung den Erfordernissen der Arbeit auf diesen Arbeitsstätten angepaßt wird;

- b) für diese Arbeitsstätten ein stets funktionsbereites System der Anwesenheitskontrolle und Gefahrenwarnung, der Evakuierung und Unfallversorgung sowie der Brand- und Havariebekämpfung geschaffen wird;
- c) spezifische Verhaltensregeln für den Aufenthalt und die Arbeit auf diesen Arbeitsstätten festgelegt werden;
- d) eine komplexe Qualifizierung (vor allem Belehrungen, ergänzt durch ein Antihavarietraining) mit einem für diese Arbeitsstätten spezifischen Inhalt durchgeführt wird.

**§ 4**

Auf den im § 1 Abs. 2 genannten Arbeitsstätten dürfen nur Werk­tätige beschäftigt werden, die die fachliche und charakterliche Eignung sowie die gesundheitliche und körperliche Tauglichkeit hierfür besitzen. Die gesundheitliche und körperliche Tauglichkeit ist in betriebsärztlichen Untersuchungen festzustellen. Dies hat vor dem ersten Arbeitseinsatz, vor der Wiederaufnahme der Arbeit nach längerer Arbeitsunterbrechung, bei Verdacht auf spezifische krankheitsbedingte Leistungsminderungen und im übrigen in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen.

**§ 5**

(1) Die Betriebe haben die vorhandenen, im § 1 Abs. 2 genannten Arbeitsstätten (ausgenommen Verkehrsmittel und mobile Transportmittel) bis zum 31. Dezember 1971 listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind ständig auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Die Betriebsleiter haben bis zum 31. Dezember 1971 die §§ 2 bis 4 in Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen zu konkretisieren, soweit dies nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften geschehen ist.

**§ 6**

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Spezifische Regelungen über Arbeitsstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 in anderen Rechtsvorschriften werden von dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung nicht berührt.

Berlin, den 14. Mai 1971

Der Leiter  
 des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
 beim Ministerrat  
 Rademacher

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zeiural-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054. Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41